

Amtsblatt

für die Stadt Werder (Havel)



Werder (Havel), den 03. Januar 2019

Jahrgang 24 · Nummer 1

Inhaltsverzeichnis - Amtliche Bekanntmachungen

| | |
|---|---------|
| Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel): Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) | Seite 1 |
| Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel): 1. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 im Gebiet der Stadt Werder (Havel) 2. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 im Gebiet der Stadt Werder (Havel) durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 4 |
| Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel): Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit für den Neubau einer Rad- und Fußwegbrücke über den Großen Zernsee von Werder (Havel) nach Potsdam (BW50) und den Bau der Wegeanbindungen nach Werder (Havel), Potsdam und Schwielowsee | Seite 5 |
| Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel): Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans der Stadt Werder (Havel) 3. Stufe gemäß § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz | Seite 6 |

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 20.12.2018 wird nachfolgend die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)“ bekannt gegeben.

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]) und der §§ 2 Abs. 1 und 3 und 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09] S.197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 12]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) am 13.12.2018 (veröffentlicht am 03.01.2019 im Amtsblatt Nr. 1) folgende Satzung beschlossen (Beschluss Nr. BSVV/0895/18).

§ 1

Grundsätze

(1) Die Stadt Werder (Havel) unterhält gemäß § 3 Abs. 1 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der

örtlichen Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr in der Form einer öffentlichen Feuerwehr mit freiwilligen Kräften.

Zum Ersatz der durch die Einsätze entstandenen Kosten ist der Stadt Werder (Havel) gegenüber verpflichtet, wer:

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für über die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Fälle hinausgehenden Leistungen der Feuerwehr (freiwillige Leistungen) und für die zeitweise Überlassung von Feuerwehrgeräten können Kosten erhoben werden.
- (3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
- (4) Erfüllt ein Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken und baulichen Anlagen seine Verpflichtungen nach

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt Werder (Havel) auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadenereignissen in der dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind der Stadt Werder (Havel) die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

- (5) Gemäß § 3 Abs. 3 BbgBKG hat die Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) auf Ersuchen eines anderen Trägers des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung, des Rettungsdienstes, einer Berg-, Umwelt- oder Forstbehörde Hilfe zu leisten. Mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen ist bei Schadensfeuer die Hilfe unentgeltlich zu leisten. In allen anderen Fällen kann von der ersuchenden Stelle der Ersatz der Kosten verlangt werden.
- (6) Auf Kostenersatz kann gem. § 45 Abs. 4 Satz 2 BbgBKG verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 2

Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Leistung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Feuerwehr entscheiden der jeweilige Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik für die Brandsicherheitswachen bestimmen der Stadtwehrlführer bzw. seine Stellvertreter.

§ 3

Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtig sind:
1. beim Einsatz der Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) die in § 1 Abs. 1 – 8 dieser Satzung genannten Adressaten,
 2. bei Leistungen nach § 1 Abs. 3 – 5 dieser Satzung derjenige, für den ein Tätigwerden erfolgte oder eine Leistung erbracht wurde
 3. bei Überlassung von Feuerwehrgeräten derjenige, dem diese Geräte zur Verfügung gestellt wurden.
- (2) Sind mehrere Zahlungspflichtige zum Kostenersatz / Entgeltzahlung verpflichtet, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes ist unabhängig vom Einsatzerfolg nach den in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Tarifstellen zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifstellen der Anlage zu dieser Satzung und den Kosten der möglichen Leistungen nach § 5 dieser Satzung zusammen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Maßgabe für den Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, die verwendeten Mittel und Materialien der Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) sowie die Dauer der Inanspruchnahme von Leistungen und/oder Geräten der Feuerwehr oder von Dritten.
Grundsätzlich kommen Kräfte und Mittel nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung zum Einsatz. Die von der Gesamtführung bzw. Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderten Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen.
- (3) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht für das Personal ab dem Zeitpunkt der Alarmierung und für die Fahrzeuge und Technik mit

dem Ausrücken der Feuerwehr aus den Gerätehäusern. Der Anspruch endet mit der Rückkehr der Kräfte und Mittel an ihren Standort und der vollständigen Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit. Die Kostenersatzpflicht bei der Ausgabe von Geräten und Ausrüstungen entsteht ab dem Zeitpunkt der Ausgabe und endet mit deren Rückgabe.

- (4) Wartezeiten während des Einsatzes der Feuerwehr, die die Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) nicht zu vertreten hat, werden im Rahmen der zeitlichen Inanspruchnahme mit berechnet.
- (5) Die Berechnung für die Ermittlung des Kostenersatzes für den Einsatz der Feuerwehr erfolgt minutengenau.
- (6) Für sonstige Leistungen werden Pauschalsätze nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Solche Pauschalbeträge können erhoben werden, sofern im Einzelfall eine minutengenaue Abrechnung nicht möglich ist oder deren Berechnung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.
- (7) In den Stundensätzen für Fahrzeuge (= minutengenaue Erfassung) sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln und Ölbindemitteln) enthalten.
- (8) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Entgeltspflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt.
- (9) Für notwendig werdende und über das Maß der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinausgehende Reinigungen, auch durch Dritte, sind die Kosten zu erstatten.

§ 5

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 dieser Satzung private Unternehmen und Hilfsorganisationen beauftragen, wenn die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen und deshalb auf die Unterstützung von privaten Unternehmen oder Hilfsorganisationen zurückgegriffen werden muss. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Gefahrenlagen oder Schadensfällen.
- (2) Die durch diese Beauftragung Dritter entstandenen Kosten werden dem jeweiligen Verursacher nach § 3 dieser Satzung auferlegt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 6

Fälligkeiten

Der Kostenersatz und die Entgelte werden 2 Wochen nach Zugang des Kostenersatzbescheides bzw. des Entgeltbescheids fällig.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) (Feuerwehrcostensatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) (Feuerwehrcostensatzung) vom 19.04.2005 außer Kraft.

Werder (Havel), 13.12.2018

gez.: i.V. Christian Große
Manuela Saß
Bürgermeisterin

ANLAGE

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

| Lfd. Nr. | Kostenersatz / Entgelt für | EUR / Std. | EUR / Min. |
|----------|--|------------|------------|
| 1. | Einsatz Personal (gem. KGSt-Tabelle 2010) | | |
| 1.1 | Einsatzkraft Feuerwehr | 22,56 € | 0,38 € |
| 2. | Einsatz Fahrzeugtechnik | | |
| 2.1 | <i>Löschfahrzeuge</i> | | |
| 2.1.1 | Löschgruppenfahrzeug: LF 20 Werder (4-44-1) | 107,30 € | 1,79 € |
| 2.1.2 | Löschgruppenfahrzeug: LF 16/12 Glindow (4-44-2) | 101,50 € | 1,69 € |
| 2.1.3 | Löschgruppenfahrzeug: LF 8/6 Plötzin (4-42-1) | 100,93 € | 1,68 € |
| 2.1.4 | Löschgruppenfahrzeug: LF 8/6 Phöben (4-42-2) | 100,78 € | 1,68 € |
| 2.1.5 | Löschgruppenfahrzeug: LF 8/6 Töplitz (4-42-3) | 100,82 € | 1,68 € |
| 2.1.6 | Tanklöschfahrzeug: TLF 20/40 Werder (4-24-1) | 104,73 € | 1,75 € |
| 2.1.7 | Tanklöschfahrzeug: TLF Wald Glindow (4-24-2) | 100,77 € | 1,68 € |
| 2.1.8 | Tragkraftspritzenfahrzeug: TSF-W Derwitz (4-48-1) | 101,15 € | 1,69 € |
| 2.2 | <i>Sonderfahrzeuge</i> | | |
| 2.2.1 | Drehleiterfahrzeug: DLK 23/12 Werder (4-33-1) | 124,66 € | 2,08 € |
| 2.3 | <i>Rüstwagen</i> | | |
| 2.3.1 | Rüstwagen: RW 2 Werder (4-52-1) | 103,21 € | 1,72 € |
| 2.4 | <i>Sonstige Einsatzfahrzeuge</i> | | |
| 2.4.1 | Einsatzleitwagen: ELW 1 (4-11-1) | 104,10 € | 1,74 € |
| 2.4.2 | Mannschaftstransportfahrzeug: Spielmannszug | 100,37 € | 1,67 € |
| 2.4.3 | Mannschaftstransportfahrzeug: MTF Glindow (4-19-2) | 100,41 € | 1,67 € |
| 2.4.4 | Mannschaftstransportfahrzeug: MTF Töplitz (4-19-3) | 99,70 € | 1,66 € |
| 2.4.5 | Mannschaftstransportwagen: MTW Werder (4-19-1) | 0,41 € | 0,01 € |
| 2.4.6 | Mannschaftstransportwagen: MTW Derwitz (4-19-4) | 0,39 € | 0,01 € |
| 2.4.7 | Mehrzwecktransportfahrzeug: MZF Plötzin (4-72-1) | 100,95 € | 1,68 € |
| 2.4.8 | Kleinlöschfahrzeug: KLF (4-40-1) | 100,47 € | 1,67 € |
| 2.5 | <i>Boote</i> | | |
| 2.5.1 | Rettungsboot: RTB 2 (Töplitz) | 0,09 € | 0,00 € |
| 2.5.2 | Rettungsboot: RTB 2 (Glindow) | 0,02 € | 0,00 € |
| 2.5.3 | Mehrzweckboot: MZB (Werder) | 0,47 € | 0,01 € |
| 3. | <i>Sonstige Leistungen</i> | | |
| 3.1 | Fehlalarmierungen i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 7, 8 dieser Satzung (Pauschalbetrag) | 400,00 € | |
| 3.2 | Ölbindemittel einschl. Bindemittelentsorgung | 0,86 €/kg | |

Bekanntmachungsanordnung

Die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) (Feuerwehrkostenersatzung – FwKS)“ wird im Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 03.01.2019 Nr. 1 bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 20.12.2018

gez.: i.V. Christian Große
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 18.12.2018 wird die nachfolgende Festsetzung bekannt gemacht.

1. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 im Gebiet der Stadt Werder (Havel) durch öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Die Grundsteuer 2019 wird für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer ist zu den aus dem zuletzt ergangenen Bescheid unter „Ratenfälligkeit für die Folgejahre“ festgesetzten Terminen für das Jahr 2019 zu entrichten.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für diese Grundstücke gilt die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) für 2019, werden gem. § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14 in 14542 Werder (Havel), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

2. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 im Gebiet der Stadt Werder (Havel) durch öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt.

Die Hundesteuer ist zu den aus dem zuletzt ergangenen Bescheid unter „Ratenfälligkeit für die Folgejahre“ festgesetzten Terminen für das Jahr 2019 zu entrichten.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14 in 14542 Werder (Havel), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Zahlungsaufforderung:

Die Zahlungspflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Beträge für das Kalenderjahr 2019 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Für Auskünfte steht der Fachbereich 2 – Steuern und Abgaben – der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14, 14542 Werder (Havel), Zimmer-Nummern 41 und 42 (Tel. 03327 783 App. 128,129 und 260, zur Verfügung.

Werder (Havel), den 18.12.2018

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 03.01.2019 Nr. 1 durch die Bürgermeisterin öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), den 18.12.2018

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit für den Neubau einer Rad- und Fußwegbrücke über den Großen Zernsee von Werder (Havel) nach Potsdam (BW50) und den Bau der Wegeanbindungen nach Werder (Havel), Potsdam und Schwie- lowsee

Die Landeshauptstadt Potsdam beabsichtigt, gemeinsam mit der Stadt Werder (Havel) eine neue Rad- und Fußwegbrücke über den Großen Zernsee zu errichten. Diese Brücke soll zukünftig parallel zur Brücke der Deutschen Bahn AG verlaufen und den heute vorhandenen Gangsteg auf der Bahnbrücke ersetzen. Bestandteil der Maßnahme sind auch die Wegeanbindungen nach Werder (Havel) und Potsdam sowie zum Ortsteil Geltow (GT Wildpark-West) der Gemeinde Schwielowsee. Es ist geplant, den „Gemeinsamen Geh- und Radweg im Zweirichtungsverkehr“ in 3 m Breite behindertengerecht und mit Beleuchtung auszubauen. Auf dem Brückenbauwerk wird die Nutzbreite 4 m betragen. Die bauliche Umsetzung ist von 2020 bis Mitte 2021 geplant.

Das Projekt wurde im Rahmen des „Stadt-Umwelt-Wettbewerb“ mit der Priorität 1 als förderfähige Maßnahme bestätigt. Der Ausbau der Wege ist Bestandteil der Fortschreibung des Radverkehrskonzepts der Landeshauptstadt Potsdam und der Machbarkeitsuntersuchung für Radschnellverbindungen nach Werder (Havel).

Der Ausbaumumfang wird durch den beigefügten Übersichtsplan näher bestimmt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt im Zeitraum der Auslegung.

Die öffentliche Auslegung der Planung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung im Zuge der Genehmigungsplanung findet in den drei Gemeinden, der Landeshauptstadt Potsdam, der Stadt Werder (Havel) sowie der Gemeinde Schwielowsee separat statt.

Die Planung liegt in der Zeit vom

21. Januar 2019 bis einschließlich 18. Februar 2019

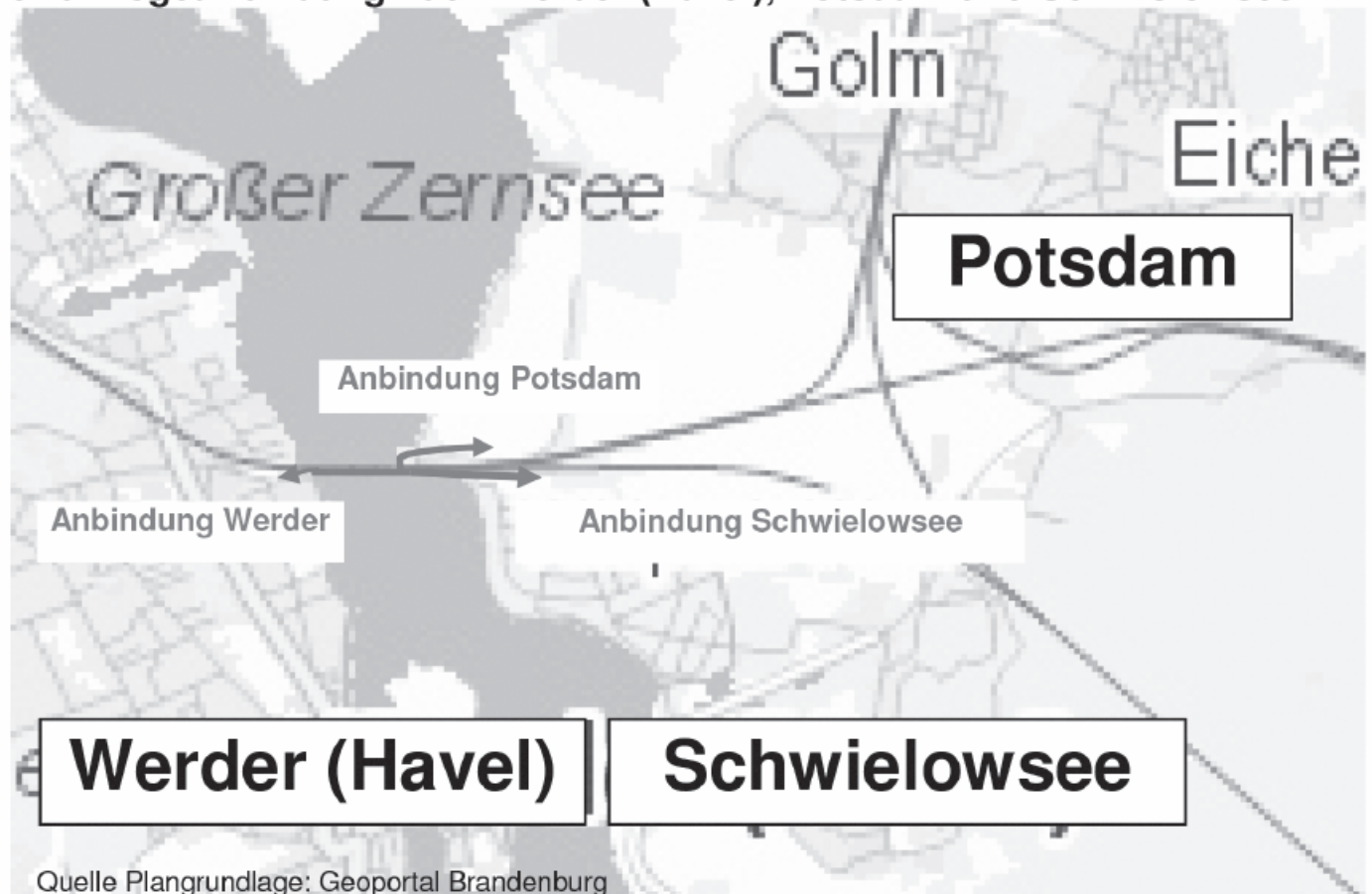
im Rathaus, Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel), Zimmer 27 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Unterlagen können in der Auslegungszeit während der Sprechzeiten (Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminvereinbarung (Ansprechpartner: Herr Schwarzer, Tel: 03327 – 783 264) eingesehen werden.

Information: Mündliche Auskünfte erteilt Frau Peitsch unter 0331 / 289 2741.

Mit der Veröffentlichung wird gebeten, Bedenken, Anregungen und Hinweise bis zum Ablauf der Auslegungsfrist an die Verwaltung zu

Bauwerk BW 50 Rad- und Fußwegbrücke über den Großen Zernsee und Wegeanbindung nach Werder (Havel), Potsdam und Schwielowsee



Quelle Plangrundlage: Geoportal Brandenburg

richten. Diese können schriftlich am Ort der Auslegung sowie per Post oder per E-Mail unter Angabe „BW 50 Radwegbrücke Werder (Havel)-Potsdam“ eingereicht werden.

Postanschrift: Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen,
Bereich Verkehrsanlagen
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam
E-Mail: daniela.peitsch@rathaus.potsdam.de

Die erforderliche Abwägung der einzelnen Stellungnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam als federführende Behörde der Gesamtmaßnahme.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter: www.potsdam.de/buergerbeteiligung eingesehen werden.

Werder (Havel), 18. Dezember 2018

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit für den Neubau einer Rad- und Fußwegbrücke über den Großen Zernsee von Werder (Havel) nach Potsdam (BW50) und den Bau der Wegeanbindungen nach Werder (Havel), Potsdam und Schwielowsee wird im Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 03.01.2019 Nr. 1 sowie im Internet unter www.werder-havel.de bekanntgemacht.

Werder (Havel), 18.12.2018

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans der Stadt Werder (Havel) 3. Stufe gemäß § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) hat in ihrer Sitzung am 20. September 2018 den Entwurf des Lärmaktionsplans 3. Stufe und dessen öffentliche Auslegung sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Auf der Grundlage der aktuellen Lärmkarten und aufbauend auf bereits bestehende Ergebnisse sind zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz durch die Kommunen Lärmaktionspläne aufzustellen. Ziel ist es, Maßnahmen zu prüfen, die zur Regelung relevanter Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geeignet sind.

Gegenstand der Untersuchungen zum Lärmaktionsplan bildet das Hauptstraßennetz mit einer Verkehrsbelegung von mehr als 3 Millionen Fahrzeugen pro Jahr (entspricht 8.200 Fahrzeugen/24h). Die Ermittlung der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr erfolgt mittels Lärmkarten. Diese weisen die Lärmsituation LDEN (mittlerer Lärmpegel ganztags) und LNight (mittlerer Lärmpegel in den Abendstunden von 22.00 – bis 06.00 Uhr) jeweils in einer Höhe von 4 m aus.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes 3. Stufe liegt in der Zeit vom

Montag, 7. Januar 2019 bis Freitag, 8. Februar 2019

im Rathaus, Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel), Zimmer 27 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Unterlagen können in der Auslegungszeit während der Sprechzeiten zu den Sprechzeiten

(Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag 08.00 – 12.00 Uhr)

sowie nach vorheriger Terminvereinbarung (Ansprechpartner: Herr Schwarzer, Tel: 03327 – 783 264) eingesehen werden.

Im Zeitraum der Offenlegung sind die ausliegenden Dokumente zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Werder (Havel) unter dem Punkt „Aktuelles“ zugänglich. (http://www.werder-havel.de/content/aktuelles/aktuelles_news.php)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan 3. Stufe unberücksichtigt bleiben.

Die Stellungnahmen sind per E-Mail an

bauamt@werder-havel.de

oder schriftlich an

Stadt Werder (Havel), Fachbereich 4,
Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel)

zu richten.

Werder (Havel), 21. Dezember 2018

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans der Stadt Werder (Havel) 3. Stufe gemäß § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz wird im Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 03.01.2019 Nr. 1 sowie im Internet unter www.werder-havel.de bekanntgemacht.

Werder (Havel), 18.12.2018

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Werder (Havel)
Die Bürgermeisterin - 14542 Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13/14 - Telefon: 03327 783-0

Internet: www.werder-havel.de

E-Mail: poststelle@werder-havel.de

Auflage: 4.000 Exemplare

Bezug: kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus Eisenbahnstraße 13/14, Rathaus Inselstadt Kirchstraße 6/7, Stadtbibliothek Brandenburger Str. 1A, Bürgerservice Schützenhaus Uferstraße 10, bei den Ortsvorstehern während deren Sprechzeiten, per E-Mail auf Antrag unter www.werder-havel.de, Postbezug auf Antrag gegen Erstattung der Versandkosten
Zusätzliche Ausgabestellen unter:
www.werder-havel.de

Satz / Layout: Gieselmann Medienhaus GmbH

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH

Das Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) erscheint 4 wöchentlich (bei Bedarf 14 tägig) in der ungeraden Kalenderwoche.